

Andere Uhren mit Taschenuhrwerk wurden im Oktober 1928 insgesamt 39406 (37351) Stück abgesetzt und dafür 733168 (676299) Fr. Erlöst.

Ziemlich bedeutend war die Ausfuhr von Gehäusen zu Taschenuhren, es wurden im ganzen 250150 (159253) Stück = 973500 (586118) Fr. ausgeführt, wobei 209795 (137279) Stück = 916946 (565973) Fr. auf fertige Gehäuse entfielen. Von den rohen Uhrgehäusen gingen an den besten Kunden Frankreich 36066 Stück aus Nickel usw., 302 Stück aus Silber und 355 Stück aus Gold. Von den fertigen Gehäusen wurden unter anderem abgenommen: 38137 Stück aus Nickel usw. von Spanien, 6844 Stück aus Silber von Polen und 7415 Stück aus Gold von Spanien.

Der Export von Werken zu Taschenuhren ist gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Es wurden 551101 Stück = 7025534 Fr. gegen 665727 Stück = 8469826 Franken im Vorjahr an das Ausland abgegeben; darunter 274398 Stück = 3672154 Fr. an die Vereinigten Staaten, 58357 Stück = 846979 Fr. an Japan, 44709 Stück = 517462 Fr. an Kanada und 40367 Stück = 525905 Fr. an Frankreich.

Von den Uhrenwaren entfiel die größte Menge auf den Versand von Teilen zu Taschenuhren. Hierin konnte

die Schweiz 18597 kg = 2453018 Fr. an das Ausland abgeben gegen 13392 kg = 1920379 Fr. im Oktober 1927. Die wichtigsten Kunden für diese Ersatzteile waren Deutschland mit 4544 kg = 856123 Fr. Frankreich mit 3371 kg = 360939 Fr. und die Vereinigten Staaten mit 2838 kg = 349899 Fr.

An Bestandteilen zu Großuhren wurden im Oktober 1928 2744 kg = 122285 Fr. (i. V. 1547 kg = 70076 Fr.) ausgeführt, darunter 696 kg = 45870 Fr. nach Deutschland.

Großuhren wurden versandt: 4002 (3859) kg = 111491 (115637) Fr. Wand- und Standuhren, 801 (488) kg = 41319 (23884) Fr. Wecker und 15 (0) kg = 100 (0) Fr. Turmuhren; leichtere gingen ganz nach Spanien. Als Abnehmer für Wand- und Standuhren standen die Vereinigten Staaten mit 851 kg und Japan mit 657 kg an der Spitze. Von den versandten Weckern gingen unter anderem 303 kg = 10709 Fr. nach Italien.

In Taschenuhrgläsern steht der Einfuhr von 2852 (2601) kg = 41359 (38404 Fr.) im Oktober 1928 (1927) eine Ausfuhr von 1024 (1498) kg = 22946 (34391) Fr. gegenüber. Hauptimporteur war Frankreich mit 2830 kg. Hauptabnehmer Deutschland mit 167 kg und Italien mit 152 kg. (I/649)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Weniger Gewerbesteuer infolge entgeltlicher Tätigkeit der Ehefrau im Geschäft

Wir hatten unter anderem in Nr. 31 der UHRMACHERKUNST gelegentlich der Erörterung der Frage „Ist das Gehalt für Mithilfe von Familienangehörigen im Geschäft abzugsfähig?“ darauf aufmerksam gemacht, daß solche Gehaltszahlungen bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage eine niedrigere Gewerbesteuer zur Folge haben. Voraussetzung für die hier gedachte Mithilfe ist das Bestehen eines Vertragsverhältnisses. Ein solches Dienstverhältnis braucht nicht schriftlich begründet zu sein, da das Bürgerliche Gesetzbuch hier die mündliche Vereinbarung beim Vertragsabschluß zuläßt.

Im Uhrmachergewerbe ist es nicht selten üblich, daß die Ehefrau des Inhabers in dessen Geschäft eine regelmäßige und fleißige Tätigkeit leistet. Meist wird die Ehefrau so in Anspruch genommen, daß ihre Arbeit im Haushalt durch andere Hilfe besorgt werden muß, ganz besonders so in Zeiten regeren Umsatzes. Kann dann die Notwendigkeit der Anstellung einer Ersatzhilfe im Haushalt als Folge der Berufstätigkeit der Ehefrau im Geschäft genügend begründet werden, so wird es sich rechtfertigen lassen, die so entstandenen Mehrausgaben für den Haushalt vom Einkommen abzuziehen bzw. den betreffenden Betrag nicht als Privatentnahme anzusehen. Manche Ehefrauen eignen sich recht gut für die Tätigkeit im Geschäft, möglicherweise sogar besser als für den Haushalt. Oft verdankt der Geschäftsmann dem gewandten Auftreten seiner Frau dem Kunden gegenüber die Steigerung des Umsatzes. Wieder andere Frauen zeigen besondere Geschicklichkeit in der Führung der Bücher, ein Umstand, der dem Inhaber des Geschäfts Gewähr für Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben bieten wird. Stellt sich so die geschäftliche Tätigkeit der Ehefrau als eine regelmäßige Leistung dar, so wird der Ehemann sich die Frage vorzulegen haben, wie er diese Leistung je nach deren Umfang und Art zweckmäßig entschädigt. Die Entschädigung wird bei einem gewerblichen Ertrag von z. B. 6000 RM. jährlich vielleicht 100 bis 150 RM. monatlich betragen

können. Angenommen ein solcher Jahresertrag und das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Ehegatten, wonach sich der Mann verpflichtet, seiner Frau für die Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen monatlich 110 RM. Gehalt zu zahlen, so ergibt sich folgendes Bild bei der Berechnung der Gewerbeertragsteuer:

Gewerbeertrag	6000 RM.	
ab 1500 „		Entgelt für die persönlichen Dienste des Inhabers
	4500 RM.	
ab 1320 „		Gehalt der Ehefrau;
zu versteuern	3180 RM.	

Hiervon ist der Steuergrundbetrag 29,70 RM., indem nämlich von den ersten 1200 RM. $\frac{1}{2}\%$ (6 RM.), von den nächsten 1200 RM. 1% (12 RM.) und von den restlichen 780 RM. $1\frac{1}{2}\%$ (11,70 RM.) als Steuersatz in Anrechnung kommen. Den 29,70 RM. würden 54 RM. Steuergrundbetrag gegenüberstehen, wenn das Gehalt der Ehefrau wegfiel. Die Gemeinde Halle erhebt nun z. B. 525% Gewerbeertragsteuer und würde sich dann in dem einen Falle 155,90 RM., in dem anderen 283,50 RM. an Gewerbesteuer ergeben. Da Halle, ebenso wie Berlin, 1% Lohnsummensteuer, bei 1320 RM. also 13,20 RM. erhebt, so sind diese den 155,90 RM. hinzuzuzählen. Die Minderung der Gewerbesteuer für den Fall der Gehaltszahlung an die Ehefrau beträgt immerhin 114,40. In den zahlreichen Gemeinden, die an Stelle der Lohnsummensteuer die Gewerkekapitalsteuer gewählt haben, würde das Ergebnis um die obigen 13,20 RM. günstiger sein. Je höher nun aber die Gemeindezuschläge in Prozenten vom Gewerbeertrag liegen, um so deutlicher wird der eventuell sich ergebende Vorteil sich zeigen. In den Gemeinden Ratibor Gleiß, Hindenburg, Hamm betragen die Zuschläge mehr als 2000%, der Vorteil würde sich also dann vervierfachen und in unserem Beispiel etwa 500 RM. ausmachen können. An Gewerbesteuer würden nämlich bei vertraglicher Dienstleistung der Ehefrau etwa 600 RM. und sonst 1100 RM. jährlich zu zahlen sein.